

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

Baumann GmbH
Oskar-von-Miller-Straße 7, 92224 Amberg, Deutschland

– nachstehend „**Baumann**“ genannt –

und

Name der Partner-Firma eintragen
Adresse eintragen, Ort eintragen, Land eintragen

– nachstehend „**Partner**“ genannt –

über das Projekt

Projektbezeichnung eintragen
Anfrage B-Angebotsnummer eintragen

Abschlussdatum: Datum eingeben

Gültigkeitszeitraum: 5 Jahre

Baumann und der Partner
(nachfolgend zusammenfassend oder einzeln auch „Parteien“ bzw. „Partei“ genannt)
beabsichtigen im Rahmen der Zusammenarbeit im benannten Projekt (nachfolgend „Projekt“ genannt),
vertrauliche Informationen auszutauschen. Um die beiderseitigen Interessen bezüglich der vertraulichen
Informationen zu schützen, schließen die Parteien die folgende Vereinbarung ab.

1 Definitionen

1.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind

- alle Daten, Pläne, Modelle, Filme, Bilder, Unterlagen, Vorlagen, Muster, Knowhow, Software sowie sonstige technische, kaufmännische oder geschäftliche Informationen aller Art und Angaben über Maßnahmen, Einrichtungen, Anlagen, Verfahren, Strukturen, Prozesse und sonstige Angelegenheiten einer Partei (nachfolgend auch „Informationsgeber“ genannt) und
- die der anderen Partei (nachfolgend auch „Informationsempfänger“ genannt) in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form übermittelt oder in anderer Weise bekannt werden.

Vertrauliche Informationen sind auch Kombinationen von Informationen, auch wenn die der Kombination zugrundeliegenden einzelnen Informationen die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt der Informationsgeber

1.2 „Vertrauliche Informationen“ liegen demgegenüber nicht vor, soweit die Informationen nachweislich

- der anderen Partei vor dem Empfangsdatum bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, ohne dass die andere Partei hierfür verantwortlich ist, oder
- der anderen Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem hierzu berechtigten Dritten bekannt oder zugänglich gemacht wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt der Informationsempfänger.

1.3 Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind die mit der jeweiligen Partei oder ihrem Mehrheitsgesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, soweit die jeweilige Partei sicherstellt, dass diese verbundenen Unternehmen sich an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung halten.

2 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Projekts zu verwenden.

Die Parteien verpflichten sich weiterhin, vom Informationsgeber erhaltene Vertrauliche Informationen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Informationsgebers zugänglich zu machen. In diesem Fall ist der Informationsempfänger verpflichtet sicherzustellen, dass der die Informationen empfangende Dritte Geheimhaltungs- und Nichtnutzungsverpflichtungen unterliegt, die den Regelungen dieser Vereinbarung gleichwertig sind.

Sämtliche Rechte an vertraulichen Informationen verbleiben in jedem Fall beim Informationsgeber, solange die Parteien keine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung von Rechten oder die Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten des Informationsempfängers geschlossen haben. Die

Parteien behalten sich in jedem Fall das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen auf ihre jeweiligen vertraulichen Informationen vor.

3 Sonstige Bestimmungen

Die Parteien werden die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung in geeigneter Form den bei ihnen für die Durchführung des Projektes hinzugezogenen Angestellten, freien Mitarbeitern und Subunternehmern auch für die Zeit nach Beendigung der mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse auferlegen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die jeweils andere Partei kann verlangen, dass die dazu ergriffenen Maßnahmen nachgewiesen werden.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) gemäß Ziffer 1.3 im In- und Ausland. Die Parteien verpflichten sich, Ansprüche, die aus einem Verstoß solcher Unternehmen gegen diese Vereinbarung resultieren, in gleicher Weise gegen sich gelten zu lassen wie dies im Falle eines eigenen Verstoßes der Fall wäre.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen, soweit die Zusammenarbeit der Parteien beim Projekt nicht fortdauert.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung - einschließlich der Beendigung und Fortwirkung nach ihrer Beendigung - gilt das für Baumann zuständige Gericht, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.

Karl Ebnet, Geschäftsführer
Name, Titel

Name, Titel

Amberg, Datum eingeben
Ort, Datum

Ort, Datum

Baumann GmbH

Unterschrift Partner